

**Hygienekonzept der Stadt Ebersbach-Neugersdorf  
für die Stadtverwaltung sowie die nachgeordneten Einrichtungen**

**(gültig vom 01.10.2022 – 07.04.2023)**

## 1 Aufstellung und Grundlagen des Hygieneplans

Zum Schutz der Besucher, der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der gebundenen Dienstleister vor einer Infektion mit dem COVID-19- und Influenza-Virus werden die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln für die Stadtverwaltung und deren nachgeordneten Einrichtungen festgelegt. Auf Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29.09.2022 i.V.m. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26.09.2022 wurden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln aufgestellt. Dieser Hygieneplan ist für alle Besucher, die Mitarbeiter und Dienstleister bindend.

Grundsätzlich gilt:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden.
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sollen die Verwaltung nicht betreten.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

## 2 Verantwortlicher Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Behörden zum Infektionsschutz- und Hygienschutz in der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf wird eingesetzt:

Rica Wittig  
Amtsleiterin Hauptamt

## 3 Hygieneregeln für die Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf

Es soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen in der Verwaltung eingehalten werden. Dies gilt für Besucher sowie für Mitarbeiter untereinander und deren Arbeitsplätze zueinander. Enge Bereiche sind so umgestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sollen die Verwaltung nicht betreten. Dies wird durch eine Beschilderung am Eingang deutlich gemacht. Dieser Grundsatz gilt für Mitarbeiter und Besucher gleichermaßen.

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden die Hygienevorgaben, die in der Verwaltung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.

Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig vom Reinigungspersonal zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Arbeitgeber hat auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart zu berücksichtigen.

Wird aus dienstlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese stellt der Arbeitgeber zur Verfügung.

### 3.1 Besondere technische Maßnahmen

- Arbeitsplatzgestaltung
  - Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch die Leitung ergriffen werden.
  - Transparente Abtrennungen (Plexiglasscheiben) sind bei Publikumsverkehr und zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert.
- Sanitärräume / Küchen bzw. Pausenräume
  - Es sind Möglichkeiten zur regelmäßigen und ausreichenden Händehygiene in den Sanitärräumen und Küchen gegeben. Ausreichend ist das Waschen mit Wasser und Flüssigseife. Darüber hinaus stehen Einmalhandtücher zur Verfügung.
  - In den Sanitärräumen und Küchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.
  - In den Küchen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.
  - Die Küchen sollen zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- Lüftung
  - Räume sind, wenn möglich, regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassetes Lüften durch den jeweiligen Mitarbeiter dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.
  - Beim Lüften ist die Heizung auszuschalten.
- Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außendienst und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen
  - Bei Firmen- und Besucherkontakten sollen Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
  - Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet.
  - Bei betrieblich erforderlichen Fahrten soll die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte vermeiden werden.
- Dienstreisen und Besprechungen
  - Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen sollen reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zu nutzen.
  - Bei notwendigen Präsenzveranstaltungen soll ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

### 3.2 Besondere organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
  - Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzug, ...) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand einzuhalten ist.
  - In Aufzügen wird besonders auf die Abstandsregeln hingewiesen, ggf. ist der Aufzug nur für eine Person nutzbar.
  - Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Mitarbeiter oder Besucher soll der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht

gewährleistet ist, sollen alternative Maßnahmen (z.B. Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) getroffen werden.

- Arbeitsmittel / Werkzeuge
  - Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, soll eine regelmäßige Reinigung durch den Mitarbeiter, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, erfolgen.

### 3.3 Besondere personenbezogene Maßnahmen

- Zur Vermeidung von Kontaktinfektionen ist bereits im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelpender aufgestellt und die Besucher auf seine Benutzung hingewiesen. Es werden nur Desinfektionsmittel eingesetzt, die mindestens mit der Produktbezeichnung „begrenzt viruzid“ ausgewiesen sind. Eine entsprechende Bestätigung des Lieferanten ist Bedingung für den Einkauf und den Einsatz des Desinfektionsmittels.
- Unterweisung und aktive Kommunikation
  - Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Mitarbeiter sichergestellt.
  - Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern.
  - Die Mitarbeiter sind regelmäßig über die Maßnahmen des Hygienekonzeptes und speziell über das Verhalten in einem Ansteckungsfall zu belehren.
  - Schutzmaßnahmen sind durch die Vorgesetzten zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, ...) zu machen.
  - Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) hinzuweisen.
- Testangebot
  - Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos können die Mitarbeiter bei Bedarf einen kostenlosen Selbsttest pro Woche seitens des Arbeitgebers als vorbeugende Maßnahme, um eine mögliche Infektion (auch ohne Symptome) frühzeitig zu erkennen, erhalten.
- Schutzimpfungen
  - Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
  - Im Rahmen der Unterweisung wird über die Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung an dem Coronavirus (COVID-19) aufgeklärt und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert.
- Mobiles Arbeiten
  - Es besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dies muss bei der Dienststellenleitung schriftlich beantragt werden.

#### 4 Verhaltensregeln für Besucher

Die Stadt informiert die Besucher der Stadtverwaltung bereits im Eingangsbereich und an anderen geeigneten Stellen über den Umgang mit dem Virus.

Die Besucher sollen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Corona-Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen.

Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern ein.

In engen Räumen und bei Engstellen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.

#### 5 Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mitverantwortung, eine eigene Ansteckung oder die Ansteckung von Besuchern zu vermeiden.

Zur Mitverantwortung gehört auch der Weg zur Arbeit. In öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es engen Kontakt zu anderen Menschen, die das Infektionsrisiko erhöhen. In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst. Bei einem Krankheitsverdacht (auch während der Arbeitszeit) ist unverzüglich der weitere Kontakt zu anderen Personen zu unterlassen und ein Corona-Schnelltest durchzuführen. Liegt ein positives Testergebnis vor, gilt man als Verdachtsfall und hat sich in Absonderung zu begeben. Betroffenen wird empfohlen, sich telefonisch mit dem Hausarzt oder einem geeigneten Testzentrum in Verbindung setzen, damit eine PCR-Testung in die Wege geleitet werden kann.

#### 6 Reinigung und Desinfektion

Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzte Räume bestehen nicht. Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend vom jeweiligen Mitarbeiter zu beseitigen.

Die Stadt hat aus Vorsorgegründen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wieder verstärkt und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen, Türklinken und anderen Bereichen in den Reinigungsplan aufgenommen.

Gegenstände, die von Besucherinnen und Besuchern genutzt werden, sollen regelmäßig vom jeweiligen Mitarbeiter gereinigt werden.

**Die gegenseitige Rücksichtnahme wie auch die Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln sind unser aller Beitrag für den Erhalt unserer Gesundheit.**

Ebersbach-Neugersdorf, 08.11.2022



Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin